



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Rhein-Kreis Neuss
Amt 66 – Tiefbauamt
z.Hd. Herrn Boonstra
Schlossstr. 20

41515 Grevenbroich

Datum: 03. August 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Ollesch
Zimmer: 2093
Telefon:
0211 475-5138
Telefax:
0211 475-5953
Birthe.Ollesch@
brd.nrw.de

Planfeststellungsverfahren zum geplanten Neubau der AS Delrath einschließlich Verbindungsstraße K 33n

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Boonstra,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.07.2021.

Zur Sicherstellung der abschließenden Verwendbarkeit der zu erarbeitenden Synopse macht es sicherlich Sinn, die Vorgehensweise bei der Bearbeitung zuvor abzustimmen.

Hinsichtlich der Form ist es aus Datenschutzgründen richtig, dass sich die Bearbeitung der Synopse daran orientieren soll, dass sie den Einwendern jeweils einzeln zur Verfügung gestellt werden kann.

Inhaltlich sollte sich die Bearbeitung auf die Einwendungen beschränken, welche sich auf Vorbringen hinsichtlich der neuen, offengelegten Unterlagen beziehen. Ausschließlich maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange aufgrund der Änderungen im Deckblattverfahren erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, konnte binnen der festgesetzten Frist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Lediglich an diesen Einwendungen sollte sich die Bearbeitung der Synopse orientieren.

Die im bisherigen Verfahren erhobenen Einwendungen bleiben hiervon unberührt und werden im weiteren Verfahrensverlauf ohnehin von Amts

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



wegen berücksichtigt. Es ist daher nicht notwendig, auf Wiederholungen ehemaliger Einwendungen einzugehen, da zu diesen bereits durch eine vorherige Synopse von Ihnen Stellung genommen wurde.

Seite 2 von 2

Nach Ablauf der Äußerungsfrist eingegangene Einwendungen und Äußerungen von Privateinwendern sind auszuschließen, insbesondere auch dann, wenn zwar eine Einwendung im vorliegenden Deckblattverfahren dem Grunde nach fristgerecht eingegangen ist, sich jedoch nicht auf die aktuellen Unterlagen, sondern auf Planunterlagen früherer Offenlagen bezieht.

Ich hoffe, Ihre Fragen sind damit umfassend beantwortet. Sollten sich noch Rückfragen ergeben, stehe ich auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birthe Ollesch